

## KURZINFORMATION

### Unbefristete Vernichtungsgenehmigungen

#### Was ist eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung (UVG?)

Eine UVG ist eine durch das Sächsische Staatsarchiv erteilte Genehmigung auf unbestimmte Zeit, die Sie berechtigt, die darin benannten Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne vorherige Anbieten an das Sächsische Staatsarchiv zu vernichten. Diese lohnt sich vor allem für Unterlagengruppen, die fortlaufend in großem Umfang entstehen und für die generell kein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter besteht.

#### Wie können Sie eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erhalten?

Sie können jederzeit einen formlosen Antrag auf Erteilung einer UVG an die für Sie zuständige Abteilung des Sächsischen Staatsarchivs richten. Bitte bezeichnen Sie die Unterlagengruppe möglichst präzise und begründen Sie, warum den Unterlagen aus Ihrer Sicht kein bleibender Wert zukommt. Ein praktischer Nutzen von UVG ist vor allem dann gegeben, wenn diese an eine Aktenplankennziffer (mindestens auf Ebene des 4-Stellers) gekoppelt sind und das gesamte Schriftgut der betreffenden Aktenplankennziffer umfassen. Eine UVG ist umso effektvoller, je höher sie hierarchisch im Aktenplan angesiedelt ist. Die UVG ist nach Genehmigung für alle bis dahin entstandenen und für alle neu entstehenden Unterlagen der beantragten Sachbetreffende gültig.

Behandlung von Unterlagen, für die unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt wurden:

- Unbefristete Vernichtungsgenehmigungen betreffen aktenrelevantes und aufbewahrungspflichtiges Schriftgut. Die Erteilung unbefristeter Vernichtungsgenehmigungen berechtigt nicht dazu, von der Registrierung der betreffenden Unterlagen abzusehen.
- Unterlagen, für die durch das Sächsische Staatsarchiv unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt sind, dürfen nach Ablauf der für die Unterlagen jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen ohne vorherige Anbieten an das Sächsische Staatsarchiv vernichtet werden, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen.
- Enthält ein Vorgang Unterlagen, für die unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt wurden, und solche, für die keine unbefristeten Vernichtungsgenehmigungen erteilt wurden, ist der Vorgang insgesamt an das Sächsische Staatsarchiv anzubieten.
- Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.